

02.05.97**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - In - Wizu Punkt der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998**A****Der federführende Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz
In 1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

- Fz 2. Der Gesetzentwurf vermag die Aussichten für Investitionen und Arbeitsplätze nicht entscheidend zu verbessern.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage ist gekennzeichnet durch eine ausgesprochene Schwäche der Binnennachfrage. Bei damit einhergehender mangelnder Kapazitätsauslastung bleiben die Unternehmensinvestitionen hinter dem arbeitsmarktpolitisch Erforderlichen zurück - trotz ansonsten günstiger Rahmenbedingungen für die Unternehmen: So bleibt der Anstieg der Reallöhne seit längerem weit hinter dem Anstieg der Arbeitsproduktivität zurück und herrscht ein hohes Maß an Preisstabilität; vor allem aber sinkt - auch durch die Steuerrechtsänderungen der letzten Jahre - der Anteil der Steuereinnahmen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen am Gesamtsteueraufkommen seit Jahren kontinuierlich, obwohl der Anteil der Unternehmensgewinne am Bruttoinlandsprodukt erheblich gestiegen ist.

Ausgeliefert am 05. MAI 1997

Bei dieser Ausgangslage können auch weitere Senkungen der Steuersätze für Einkünfte aus Unternehmertätigkeit nicht in nennenswertem Ausmaß zum Entstehen neuer Arbeitsplätze beitragen. Dies gilt in besonderem Maße für die vorgesehene Senkung der Steuersätze für gewerbliche Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuer. Dort wird nicht differenziert zwischen im Unternehmen verbleibenden, für arbeitsplatzschaffende Investitionen zur Verfügung stehenden Einkünften und Gewinnen, die zur privaten Verwendung entnommen werden.

- Fz 3. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Gegenfinanzierung ist zudem finanzpolitisch unsolide.
- Die zum 1. Januar 1998 vorgesehenen tariflichen Steuerentlastungen führen mit sofortiger Wirkung zu entsprechenden Steuermindereinnahmen. Demgegenüber ist die einzige Gegenfinanzierungsmaßnahme, die in 1998 mit ähnlicher Sicherheit zu Steuermehreinnahmen geführt hätte, - die Begrenzung der Tarifbegünstigung nach § 34 EStG bereits für 1997 - abweichend vom öffentlich vorgestellten Referentenentwurf im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Bei den nunmehr ausschließlich den bilanziellen Bereich betreffenden Gegenfinanzierungsmaßnahmen ist äußerst fraglich, ob die für 1998 errechneten Mehreinnahmen tatsächlich eintreten.
- In 4. Die Gegenfinanzierung der angestrebten Senkung der Steuersätze ist in dem Gesetzentwurf nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Es besteht somit das Risiko einer weiteren Verschlechterung der Einnahmesituation der kommunalen Haushalte.
- Fz 5. Erforderlich ist vielmehr eine Abgaben- und Steuerreform aus einem Guß.
- Dazu gehört vorrangig eine deutliche Senkung der Lohnnebenkosten durch steuerfinanzierte Herausnahme von versicherungsfremden Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Januar 1998. Die dafür notwendige Umfinanzierung sollte in erster Linie durch eine ökologische Steuerreform erfolgen.
- Diese Senkung muß ergänzt werden durch eine Steuerreform mit einer Entlastung insbesondere der Arbeitnehmer und Familien bereits zum 1. Januar 1998. Angesichts der äußerst angespannten Lage der öffentlichen Haushalte ist diese Steuerreform aufkommensneutral zu finanzieren.
- Durch eine solche Abgaben- und Steuerreform werden sowohl die Unternehmen von arbeitsplatzbezogenen Kosten entlastet als auch die Nettolöhne der Arbeitnehmer steigen und Nachfrage wie Investitionen gleichermaßen gestärkt werden.

- Fz 6. Unabhängig von den Ausführungen in den Ziffern 1 bis 5 stellt der Bundesrat fest:

Der Bundesrat weist die Forderung des Bundes auf die Übertragung von Umsatzsteueranteilen zurück. Die vom Bund zitierte Äußerung in einem Vorblatt zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 23. März 1993 verweist lediglich auf eine Rechtslage des Artikels 106 Abs. 4 des Grundgesetzes und wurde im übrigen durch den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 1993 überholt.

Der Bund benötigt auch keine Umsatzsteuerpunkte zur Finanzierung der geplanten Senkung des Solidaritätszuschlags. Denn die im Rahmen des Solidarpakts vom Bund übernommenen Verpflichtungen aus der Übernahme der Erblasten blieben bisher und bleiben auch künftig deutlich hinter den dem Solidarpakt zugrundgelegten Annahmen zurück. Den damals angenommenen jährlichen Belastungen von rund 40 Mrd. DM stehen tatsächliche Belastungen von lediglich bis zu rund 25 Mrd. DM pro Jahr entgegen. Die Finanzkraft der Länder hat sich demgegenüber nicht im gleichen Ausmaße verbessert.

B

Im **Wirtschaftsausschuß** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.